

nahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung darf nämlich nur aufgrund der Bilanzentscheidung des Rates des Kreises zum Plan der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung in seiner Gliederung nach Berufen, der Systematik der Ausbildungsberufe¹³ und der Rechtsvorschriften zur Bewerbung um eine Lehrstelle sowie über die Begründung von Lehrverhältnissen^{14 15} erfolgen. Weil das AGB im Gegensatz zum GBA (§ 73 Abs. 3) keine Bestimmung mehr enthält, derzufolge der Lehrvertrag der Bestätigung des zuständigen staatlichen Organs bedarf, ist die Kontrolle über die abgeschlossenen Lehrverträge und die Erfüllung der Pläne der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung in der Anordnung vom 5. 8.1977 eingehend geregelt. So hat der Rat des Kreises — Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung — u. a. auf der Grundlage der von den Oberschulen übergebenen Bewerbungskarten zu kontrollieren, inwieweit alle Schulabgänger des Kreises Lehrverträge abgeschlossen haben. Durch »individuelle Beratungen« sollen die Schulabgänger, die noch keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben, »unterstützt« werden. Ferner hat die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung den Stand der Erfüllung der Nachwuchspläne der Betriebe zu kontrollieren. Die Schulabgänger und Jugendlichen, die kein Lehrverhältnis aufnehmen, müssen bei der erstmaligen Aufnahme eines Arbeits(rechts)verhältnisses die gleichen Bewerbungsunterlagen vorlegen wie zur Bewerbung um eine Lehrstelle. Die Bestätigungskarten über die Aufnahme eines Lehrverhältnisses hat die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung als Kartei zu führen. So besteht dort eine lückenlose Übersicht über alle, die in einem Lehrverhältnis stehen. Jede Änderung eines Lehrverhältnisses bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises (§ 137 Abs. 2 AGB).

5. Die Berufsbildung.

a) Für die **Berufsausbildung** (Berufsbildung) sind die Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, bestätigt durch die Volkskammer am 11. 6. 1968¹⁶, maßgebend. Danach wird die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus im entscheidenden Maße von der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins, des Bildungs- und Kulturturniveaus und des fachlichen Könnens der Werktätigen bestimmt. Die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins rangiert also vor dem fachlichen Können. Mit den Grundsätzen wurden »Grundberufe« als neuer Typ der Ausbildungsberufe eingeführt. In den Grundberufen werden mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, produktionsorganisatorische und ökonomische Grundlagen verwandter Produktions- und Arbeitsprozesse vermittelt. Die klassenmäßige Erziehung der Lehrlinge wird als ein gesamtgesellschaftliches Anliegen bezeichnet.

b) Zentrales Organ des Ministerrates für die Leitung und Planung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung ist das **Staatssekretariat für Berufsbildung**¹⁶. Diesem obliegt u. a. die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Abteilun-

13 Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe vom 7. 5. 1970 (GBl. II S. 348); Zweite Durchführungsbestimmung dazu vom 31. 7. 1972 (GBl. Sdr. Nr. 742); Dritte Durchführungsbestimmung dazu vom 9. 8. 1976 (GBl. Sdr. Nr. 883).

14 §§ 134-136 AGB; Anordnung über das Lehrverhältnis vom 15. 12. 1977 (GBl. 1978 I, S. 42).
15 GBl. I S. 262.

16 Statut des Staatssekretariats für Berufsbildung vom 10. 7. 1975 (GBl. I S. 637).